

Kapitel 06 100 Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

06 100 Hochschulen Allgemein

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind nach Art. 1 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) ab dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Hochschulen ist der Haushalt 2007 (siehe Art. 7 § 4 HFG).

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln 894 30 und 894 65 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung sowie zur leistungsorientierten Mittelverteilung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Die Erläuterungen zu Kapitel 06 101 sind verbindlich.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen. Die Erläuterungen zu Kapitel 06 101 sind verbindlich.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen. Die Kunsthochschulen werden im Übrigen kassentechnisch wie Landesbetriebe behandelt.
- Studienbeiträge nach dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) werden wie Drittmittel behandelt.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
- Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.
- Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.
- Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR

12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	131	Vermischte Einnahmen.	120 000	120 000	—	1 185
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung".	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards. 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	—	—	—	1 486
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	76 491 200	56 074 100	+20 417 100	39 406
331 30	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG.	45 000 000	28 000 000	+17 000 000	38 765
331 40	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz).	107 045 000	107 045 000	—	107 045
Gesamteinnahmen Kapitel 06 100.			228 656 200	191 239 100	+37 417 100	187 887

Erläuterungen

Zu Titel 129 00:

Die Heinrich-Hertz-Stiftung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Stiftung in der Verwaltung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien für einen internationalen Austausch von wissenschaftlichem Personal und Studierenden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Beilage 2 zum Einzelplan 06 nachgewiesen.

Die Zweckbestimmung ist lediglich zum Nachweis des Sondervermögens ausgebracht.

Zu Titel 231 50:

Der Titel wird zur Buchung aufkommender Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulpakt 2020 ausgebracht. Im Übrigen siehe Erläuterung zu TGr. 70.

Zu Titel 331 30:

Gemäß Artikel 91 b GG können Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auf Grund von Vereinbarungen bei Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen sowie bei der Förderung von Forschungsbauten einschließlich der Ersteinrichtungen an Hochschulen zusammen wirken. Veranschlagt ist die erwartete Bundesbeteiligung.

Zu Titel 331 40:

Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Veranschlagt sind die auf das Land NRW entfallenden Kompensationsmittel.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Personalausgaben

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	—	—	—	—
		1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.				
		2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Finanzministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.				

Planstellen

2011	2010	
		Bes.Gr. W 3
2	2	Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 2 (2) ohne Besoldungsaufwand
		Bes.Gr. W 2
1	1	Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 1 (1) ohne Besoldungsaufwand
		Bes.Gr. B 3
1	—	Direktor/Direktorin der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
		Bes.Gr. A 16
1	—	Leitender/Leitende Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin
		Bes.Gr. A 15
2	—	Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin
		Bes.Gr. A 14
2	—	Oberregierungsrat/Oberregierungsrätin
		Bes.Gr. A 13
1	—	Regierungsrat/Regierungsrätin
		Bes.Gr. A 13
3	—	Regierungsoberamtsrat/Regierungsoberamtsrätin
		Bes.Gr. A 12
7	—	Regierungsamtsrat/Regierungsamtsrätin
		Bes.Gr. A 11
12	—	Regierungsamtmann/Regierungsamtfrau
		Bes.Gr. A 10
4	—	Regierungsoberinspektor/Regierungsoberinspektorin
		Bes.Gr. A 9
1	—	Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin
		Bes.Gr. A 9
2	—	Regierungsamtsinspektor/Regierungsamtsinspektorin 1 (1) erhält eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zu Bes.Gr. A 9 der BBesO
		Bes.Gr. A 8
5	—	Regierungshauptsekretär/Regierungshauptsekretärin

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
B 3	Verlagerung von Kapitel 06 071	1	–
A 16	Verlagerung von Kapitel 06 071	1	–
A 15	Verlagerung von Kapitel 06 071	2	–
A 14	Verlagerung von Kapitel 06 071	2	–
A 13 h.D.	Verlagerung von Kapitel 06 071	1	–
A 13 g.D.	Verlagerung von Kapitel 06 071	3	–
A 12	Verlagerung von Kapitel 06 071	7	–
A 11	Verlagerung von Kapitel 06 071	12	–
A 10	Verlagerung von Kapitel 06 071	4	–
A 9 g.D.	Verlagerung von Kapitel 06 071	1	–
A 9 m.D.	Verlagerung von Kapitel 06 071	2	–
A 8	Verlagerung von Kapitel 06 071	5	–
A 7	Verlagerung von Kapitel 06 071	4	–
Zusammen		45	–

Leerstellen

	beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach §§ 66,71 LBG § 6a LRiG	beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach § 70 LBG § 6b LRiG	Erziehungs- urlaub/ Elternzeit	Schuldienst, Entwick- lungshilfe, Forschung	Bund, supranatio- nale Orga- nisationen	sonstige Leerstel- len	Erläuterungen	2011	2010
Planmäßige Beamtinnen und Beamte									
A 8	–	–	1	–	–	–	Verlagerung von Kapitel 06 071	1	–
A 7	2	–	2	–	–	–	Verlagerung von Kapitel 06 071	4	–
Zusammen	2	–	3	–	–	–		5	–

Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - sollen die Möglichkeit schaffen, in den Kunst- und Musikhochschulen Stiftungsprofessuren je nach Bedarf umgehend einrichten zu können.

Mit Wirkung vom 14.05.2010 sind die Aufgaben der ehemaligen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) auf die Stiftung für Hochschulzulassung übergegangen. Auf den Planstellen der Bes.Gr. B 3 und A 16 bis A 7 werden die Beamten und Beamtinnen der ehemaligen ZVS geführt.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
	4	—				
		Bes.Gr. A 7				
		Regierungsobersekretär/Regierungsobersekretärin				
	48	3				
		Planstellen				
		davon				
	—	Dienstwohnungsinhaber				
		Gliederung nach Laufbahngruppen				
	10	3				
		Höherer Dienst				
	27	—				
		Gehobener Dienst				
	11	—				
		Mittlerer Dienst				
	—	—				
		Einfacher Dienst				
		Sächliche Verwaltungsausgaben				
518 10	131	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Die Mittel sind in Höhe von 2.659.700 EUR gesperrt.	12 952 300	8 626 500	+4 325 800	5 564
526 10	135	Aufwand des Kunsthochschulbeirats.	35 000	35 000	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 518 10:

Das Land ist vertraglich verpflichtet, für Baumaßnahmen auf Liegenschaften der Universität zu Köln unmittelbar an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW solange Nutzungsentgelte zu zahlen, bis diese Maßnahmen für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ausfinanziert sind.

Maßnahmen	davon gesperrt	
	EUR	EUR
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 1. BA - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 15.06.2004)	2.022.100	–
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 2. BA - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 2009)	7.737.300	–
Rundbau (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.12.2004)	401.200	–
An-/Umbau Geographie (Südbau)	471.200	471.200
Aufstockung Institut für Biochemie und Bioinformatik (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.01.2003)	132.000	–
Hauptgebäude, 5. BA	1.026.800	1.026.800
Grundinstandsetzung des Geologischen Instituts	1.161.700	1.161.700
Zusammen	12.952.300	2.659.700

Zu Titel 526 10:

Der Kunsthochschulbeirat berät nach § 8 Kunsthochschulgesetz das Land und die Kunsthochschulen. Veranschlagt sind die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und die im Zusammenhang mit den Sitzungen anfallenden Kosten.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
529 10	131	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen.	6 600	6 600	—	4
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
684 20	136	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen. . .	37 000 000	37 000 000	—	36 996
685 20	139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Landesunfallkasse für die Studierenden.	6 238 000	6 238 000	—	—
686 51	013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten.	25 000	25 000	—	25
686 53	165	Zuschüsse an das Physikzentrum Bad Honnef.	197 800	197 800	—	198
686 54	131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	4 500 000	4 500 000	—	6 750
686 55	131	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	15 000 000	15 000 000	—	17 676
698 20	131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	—	—	—	—
Ausgaben für Investitionen						
893 00	131	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern. . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	7 000 000	7 000 000	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 529 10:

Veranschlagt sind die Kosten, die den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes entstehen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen; eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Zu Titel 684 20:

Gemäß § 81 des Hochschulgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NW.S.474) sind an die Träger folgender staatl. anerkannter Fachhochschulen Zuschüsse zu zahlen:

Staatlich anerkannte Fachhochschulen	Zuschussberechtigte Studierende
Katholische Fachhochschule NRW in Köln	3.207
Evangelische Fachhochschule Rheinland, Westfalen-Lippe, Bochum	1.900
Rheinische Fachhochschule, Köln	1.849
Technische Fachhochschule "Georg Agricola" f. Rohstoff, Energie u. Umwelt in Bochum	1.747
Zusammen	8.703

Veranschlagt sind die Zuschüsse gem. § 81 Abs. 1 Hochschulgesetz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.

Zu Titel 686 51:

Veranschlagt ist der Zuschuss an die Kölner Journalistenschule für Politik und Wirtschaft e.V..

Zu Titel 686 53:

Im Physikzentrum Bad Honnef werden wissenschaftliche Fachveranstaltungen d. h. Tagungen und Symposien für und von vorwiegend jungen Wissenschaftlern/innen und Fortbildungsveranstaltungen für die Fachlehrerschaft durchgeführt. Das Physikzentrum stellt eine wichtige Kommunikationsplattform dar, über die neueste wissenschaftliche Fachkenntnisse in eine interessierte Öffentlichkeit getragen werden.

Zu Titel 686 54:

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der Privaten Hochschule Witten/Herdecke GmbH

	2011 EUR	2010 EUR
Ausgaben		
1. Personalausgaben	20.931.000	20.830.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	12.052.000	9.590.000
3. Ausgaben für Investitionen	1.000.000	100.000
Zusammen	33.983.000	31.420.000
(davon Umsetzung des Medizinkonzeptes 2009)	–	–
Finanzierung der Ausgaben:		
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	29.483.000	26.920.000
2. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	–	–
3. Zuwendungen des Landes	4.500.000	4.500.000
Zusammen	33.983.000	31.420.000
Stellenübersicht	2011	2010
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	356	341
Zusammen	356	341

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
894 12	131	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik.	874 800	874 800	—	792
894 30	131	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt.	27 200 000	24 200 000	+3 000 000	20 587
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.				
		2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.				
		3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.				
Besondere Finanzierungsausgaben						
971 50	988	Zur Deckung von Ausgaberesten.	7 000 000	13 000 000	-6 000 000	—

 Erläuterungen

Zu Titel 894 12:

Die Mittel sind u. a. bestimmt für die Beschaffung von IuK-Technik.

Zu Titel 894 30:**Veranschlagt sind die Zuschüsse zum Erwerb von Großgeräten an den Hochschulen des Landes**

Unterteilung nach Nutzungsbereichen	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR
Natur- und ingenieurwissenschaftliche Mess-, Prüf- und Regelsysteme	12.800.000	11.800.000
Datenverarbeitung in den Hochschulen	10.900.000	9.900.000
sonstige Großgerätebeschaffungen	3.500.000	2.500.000
Zusammen	27.200.000	24.200.000

Das Ministerium ist im Sinne von § 54 Abs. 2 LHO ermächtigt, innerhalb des verbindlichen Gesamtrahmens Maßnahmen auszutauschen.

Zu Titel 971 50:

Zur Deckung von Ausgaberesten bei den Titeln 894 30 und 894 65 in den Kapiteln 06 111 bis 06 850.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 64
Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 686 64 und 893 64 dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. 25 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
6. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.
7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 020 Titel 546 05.
8. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

429 64	131	Sonstige Personalausgaben.	517 200	517 200	—	—
547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	2 336 500	2 436 500	-100 000	1 408
681 64	139	Leistungen an Dritte.	1 574 300	1 574 300	—	1 648
686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 20 000 000 EUR.	11 147 400	11 147 400	—	16 283
893 64	139	Investitionen. Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden. Verpflichtungsermächtigung: 20 000 000 EUR.	17 828 200	11 828 200	+6 000 000	7 530
Summe Titelgruppe 64.			33 403 600	27 503 600	+5 900 000	26 869

Titelgruppe 65
Ausgaben für das Rückkehrprogramm des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses aus dem Ausland

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 65 darf auch zugunsten der Titel 681 65 und 894 65 in Anspruch genommen werden.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.

547 65	139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	80 000	80 000	—	12
685 65	139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 4 000 000 EUR.	2 500 000	2 000 000	+500 000	1 102
894 65	139	Investitionen.	1 000 000	500 000	+500 000	481
Summe Titelgruppe 65.			3 580 000	2 580 000	+1 000 000	1 594

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Mit den Mittel dieser Titelgruppe werden Maßnahmen der Hochschulen und Dritter im Rahmen von Projektförderungen in den Bereichen Forschungsförderung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Innovations- und Technologietransfer, Internationales und Multimedia sowie zentrale Steuerungselemente im Rahmen der Chancengleichheit gefördert.

Die Mittel dieser Titelgruppe können auch zur Ko-Finanzierung des Ziel-2-Programms verwendet werden.

Zu Titelgruppe 65:

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe soll die Rückkehr des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses aus dem Ausland nach NRW gezielt gefördert werden. Nach Auswahl und Empfehlung durch eine international besetzte Fachjury werden die Nachwuchsgruppen mit durchschnittlich 250.000 EUR pro Gruppe und Jahr an einer Universität in NRW gefördert. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich die Universität innerhalb NRWs frei aussuchen. Die maximale Förderdauer pro Gruppe beträgt 5 Jahre. Bisher wurden 7 Nachwuchsforschergruppen eingerichtet; das Ausschreibungsverfahren für 3 weitere Nachwuchsgruppen ist eingeleitet worden.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 66						
Bonn-Aachen International Center for Information Technology						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.						
686 66	131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 256 500	2 256 500	—	2 557
893 66	131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000	300 000	—	—
Summe Titelgruppe 66.			2 556 500	2 556 500	—	2 557
Titelgruppe 67						
German Research School for Simulation Science						
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
686 67	139	Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben. Verpflichtungsermächtigung: 2 480 000 EUR.	600 000	600 000	—	369
892 67	139	Zuschüsse zu den Investitionen.	640 000	640 000	—	139
Summe Titelgruppe 67.			1 240 000	1 240 000	—	508
Titelgruppe 69						
Multimediaprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich						
1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 894 12 geleistet werden.						
2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
547 69	139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
685 69	139	Zuschüsse an Hochschulen. Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.	—	—	—	1 230
894 69	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 69.			—	—	—	1 230

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Im B-IT wirken die Hochschulen der Region, die Technische Hochschule Aachen und die Fraunhofer-Gesellschaft (Standort Sankt Augustin) kooperativ zusammen, um Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzubieten. Weitere Partner, insbesondere Hochschulen der Region, können hinzutreten. Veranschlagt ist die Landeszuwendung an diese Stiftung.

Zu Titelgruppe 67:

Die German Research School for Simulation Science ist als privatrechtliche GmbH gegründet worden und steht Partnern insbesondere aus der Wirtschaft offen. Sie soll herausragenden Studierenden eine Master- und Promotionsausbildung anbieten, welche die zusammengeführten Forschungs- und Bildungsressourcen der Träger intensiv nutzt und dadurch ein neues wissenschaftliches Niveau erreicht. Aufgabe der German Research School for Simulation Science ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse des weiten Feldes der computergestützten Methodik in Natur- und Ingenieurwissenschaften und der Anwendung dieser Methoden mit Hilfe von Hoch- und Höchstleistungsrechnern auf ein breites Spektrum anspruchsvoller Aufgaben der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen.

Die German Research School for Simulation Science wird zu gleichen Teilen durch das Forschungszentrum Jülich, die RWTH Aachen, die Helmholtz-Gemeinschaft, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Land Nordrhein-Westfalen finanziert.

Zu Titelgruppe 69:

Auf Basis der Förderalismusreform erhalten die Länder bis 2019 Kompensationszahlungen des Bundes als Ausgleich für die durch die Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe entfallenden Finanzierungsanteile des Bundes.

Die bisherige Bildungsplanung wird ersetzt durch eine neue Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich. Für diese neue Gemeinschaftsaufgabe stellt der Bund bis 2013 weitere Mittel zur Verfügung.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 70						
Hochschulpakt 2020						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.						
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.						
685 70	139	Zuschüsse an Hochschulen.	99 438 500	73 000 000	+26 438 500	77 761
894 70	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	53 543 900	39 148 200	+14 395 700	1 051
Summe Titelgruppe 70.			152 982 400	112 148 200	+40 834 200	78 812
Titelgruppe 71						
Reform der Lehrerausbildung						
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
685 71	139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke.	6 000 000	6 000 000	—	—
894 71	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	1 700 000	1 700 000	—	—
Summe Titelgruppe 71.			7 700 000	7 700 000	—	—
Titelgruppe 72						
Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen						
1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden.						
685 72	139	Zuschüsse an Hochschulen.	100 000 000	—	+100 000 000	—
894 72	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	25 000 000	—	+25 000 000	—
Summe Titelgruppe 72.			125 000 000	—	+125 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Bund und Länder haben am 04.06.2009 die Verwaltungsvereinbarung über die Fortsetzung des Hochschulpakts 2020 unterzeichnet. Der bis zum Jahr 2020 konzipierte Hochschulpakt wird für eine zweite Phase von 2011 bis 2015 fortgeschrieben. Er enthält weiterhin die aus der ersten Phase (2007 bis 2010) bekannten Säulen:

a) Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger/innen. Hiermit wird insbesondere das Ziel verfolgt, der stetig wachsenden Zahl der Studienberechtigten die Chance für die Aufnahme eines hochwertigen Studiums zu eröffnen.

b) Die Finanzierung von Programmpauschalen für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsvorhaben.

Die (anteiligen) Bewilligungen des Bundesanteils zur Aus- und Weiterfinanzierung (Hochschulpakt I - bis Haushaltsjahr 2013 - und II - bis Haushaltsjahr 2015 -) sind bei Titel 231 50 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 71:

Die Mittel sind zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12.5.2009 bestimmt. Den lehrerbildenden Universitäten sollen Zuschüsse zur Einrichtung von Fachdidaktikprofessuren sowie zur Einrichtung von Zentren für Lehrerbildung als eigenständige Organisationseinheiten mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz sowie zur Förderung der Lehrerbildungsforschung und der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung gewährt werden.

Zu Titelgruppe 72:

Ziel der Landesregierung ist der Abbau von Hürden, die den Zugang zu guter Bildung erschweren. Daher hat die Landesregierung das Gesetz zur Abschaffung der Studienbeiträge eingeleitet. Damit die Qualität der Hochschulbildung weiter entwickelt werden kann, werden den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, mit Ausnahme der Fernuniversität Hagen, und im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes sowie den in § 81 Abs. 1 Hochschulgesetz genannten Hochschulen Qualitätsverbesserungsmittel in Höhe des bisherigen Studienbeitragsaufkommens zugewiesen.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 73					
Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen					
1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.					
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).					
547 73	299 Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
685 73	299 Landesanteil an dem Professorinnenprogramm.	1 000 000	—	+1 000 000	—
686 73	299 Ausgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen.	2 400 000	—	+2 400 000	—
687 73	299 Unterstützung des Netzwerks Frauenforschung.	100 000	—	+100 000	—
688 73	299 Ausgaben der Koordinierungsstelle der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 73.	3 500 000	—	+3 500 000	—
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100.	447 992 000	270 432 000	+177 560 000	200 160
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 100.	51 980 000	105 800 000	-53 820 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 73:

Zur Erschließung des Innovationspotentials von Frauen ist vorgesehen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftsbereich durch ein Maßnahmenpaket zu erhöhen.

Siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 06 101 Titelgruppe 81.

Zu Titel 685 73:

Veranschlagt zur Durchführung des Professorinnenprogramms (Bund-Länder-Vereinbarung vom 19.11.2007).

Zu Titel 686 73:

Veranschlagt zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen, insbesondere für Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der Wissenschaftlerinnen in Spitzenpositionen des Wissenschaftssystems.

Zu Titel 687 73:

Veranschlagt für die Arbeit der Koordinationsstelle des Netzwerks Frauenforschung sowie zur Durchführung von Projekten und Maßnahmen des Netzwerks, u. a. zur Fortschreibung des Gender Reports.

Zu Titel 688 73:

Veranschlagt zur Unterstützung der Koordinierungsstelle der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen (LaKof).